

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Prüfungsordnung für den
Diplom-Studiengang Politikwissenschaft
an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 29. Oktober 1997 (KWMBI II 1998 S. 190)**

geändert durch Satzungen vom
16. Juli 1998 (KWMBI II S. 1125)
26. August 1999 (KWMBI II S. 981)
12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232)

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Politikwissenschaft. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(2) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die fachlichen Voraussetzungen, insbesondere die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung wird der Grad eines "Diplom-Politologen Univ." (abgekürzt "Dipl.-Pol.Univ.") bzw. einer "Diplom-Politologin Univ." (abgekürzt "Dipl.-Pol.Univ.") verliehen.

§ 3

Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfung

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für Abschlussprüfung und Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester. ²Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. ³Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden, verteilt zu gleichen Teilen auf Grund- und Hauptstudium, davon höchstens 136 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt und ein anschließendes Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Diplomvorprüfung ist Voraussetzung für die Diplomprüfung.

(4) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen, die in einem Abschnitt abgelegt werden.

§ 4

Prüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen

(1) ¹Die Diplomvorprüfung soll in der Regel im Prüfungstermin am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. ²Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß zu dieser Prüfung melden, dass er sie zu dem in Satz 1 bestimmten Termin ablegen kann.

(2) ¹Die Diplomarbeit soll in der Regel bis zum Ende des achten Fachsemesters abgegeben werden. ²Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Diplomprüfung melden, dass er die Diplomarbeit und die Fachprüfungen bis zum Ende des neunten Fachsemesters ablegen kann. ³Regeltermin für die Anmeldung zur Diplomprüfung ist das achte Fachsemester.

(3) ¹Meldefristen und Prüfungstermine werden gemäß § 8 bekannt gegeben. ²Der Student kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(4) ¹Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3 die Meldung zur Prüfung oder die Ablegung der Prüfung erfolgen soll, bei der Diplomvorprüfung um mehr als ein oder bei der Diplomprüfung um mehr als vier Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ²Bei der Diplomprüfung gilt dabei nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil (Diplomarbeit bzw. Fachprüfungen) als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ³Die Überschreitungstermine verlängern sich um die nach dieser Prüfungsordnung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ⁴Nach § 9 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen. ⁵Die Fristen verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(5) Überschreitet der Student die Frist nach Absatz 4 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist; diese wird, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe zulassen, zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Durchführung der Prüfungen im Diplomstudiengang Politikwissenschaft wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

(2) ¹Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät I gewählt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur voll prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Erlangen-Nürnberg gewählt werden. ³Mindestens zwei Mitglieder müssen Professoren sein.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Das Prüfungsamt unterstützt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Organisation und Durchführung der Prüfung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(6) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben wider-ruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrungen zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüfern erlassen. ⁴gegenstandslos

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. ²Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(2) ¹Zum Prüfer können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte, weitere Personen bestellt werden. ²Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines Semesters abgehalten.

(2) Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekannt zu geben.

(3) ¹Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Angaben der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden. ²Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder Prüfungsortes ist zulässig.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Erlangen-Nürnberg Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung unter Bedingungen möglich. ³Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung wird versagt, wenn die Diplomarbeit oder mehr als eine der Fachprüfungen anerkannt werden soll. ⁴Als dieselben Studiengänge gelten nur solche, die derselben Rahmenordnung unterliegen.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden unbeschadet Absatz 1 Satz 2 anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Dies gilt auch für bestandene Einzelfachprüfungen, sofern nicht die ganze Prüfung als nichtbestanden gewertet wurde. ³Die Anerkennung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn zu einzelnen Prüfungsfächern keine volle Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

(3) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums an der Universität Erlangen-Nürnberg im wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁴Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie gleichwertig sind, entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt.

(5) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(6) ¹Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 15 gebildet wurden. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 15 nicht, wird in das Zeugnis unter Angabe der Hochschule nur ein Anerkennungsvermerk "bestanden" und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. ⁴Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 15 unterbleiben dann. ⁵In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung beigegeben.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ²Der Bewerber hat die für die Anerkennung beziehungsweise Anrechnung erforderlichen Unterlagen möglichst frühzeitig vorzulegen. ³Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, in den Fällen gemäß Absatz 2 bis 5 jedoch nur auf Antrag und gegebenenfalls nach Anhörung eines Fachvertreters.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) ¹Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. ²Der Prüfungsausschuss soll bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangen.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Studienbegleitende Fachprüfungen

Studienbegleitende Fachprüfungen werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Grundstudiums (Proseminare) als schriftliche Klausurleistung abgelegt.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Zu jeder mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer hinzuzuziehen.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Prüfer und Beisitzer unterzeichnen das Protokoll. ³Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

(5) ¹Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeit als Zuhörer zugelassen. ²Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(6) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 14

Schriftliche Prüfungen

(1) ¹In Klausurarbeiten soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. ³Für jede Klausur in den politikwissenschaftlichen Prüfungsfächern im Rahmen der Diplomprüfung werden drei Themen gestellt; der Kandidat bearbeitet ein Thema.

(2) ¹Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. ²Von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter Prüfungsbefugter zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ³Soll eine Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, muss ein zweiter Prüfer bestellt werden. ⁴Der Prüfungsausschuss stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist, oder ob durch Benennung eines Zweitprüfers mit einer unzumutbaren Verzögerung des Prüfungsablaufes zu rechnen ist.

§ 15

Bewertung der einzelnen Fachprüfungen und Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt beziehungsweise erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Eine Prüfungsleistung ist dann bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich bei der Diplomvorprüfung aus dem Durchschnitt der vier Fachnoten. ²Die Diplomvorprüfung ist nur bestanden, wenn alle Fachnoten mindestens "ausreichend" (4,0) lauten.

(3) ¹Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich bei der Diplomprüfung als Mittel der dreifach gewichteten Note der Diplomarbeit und der jeweils einfach gewichteten Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen. ²Die Diplomprüfung ist nur bestanden, wenn die Diplomarbeit und sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(4) ¹Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach den Absätzen 2 und 3 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 19

Sonderregelung für Behinderte

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) ¹Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ²Bei Prüfungen ist der Antrag zur Meldung der Prüfung beizufügen.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 20

Meldung zur Diplomvorprüfung, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) ¹Die Meldung zur Diplomvorprüfung ist rechtzeitig (§ 4 Abs. 1) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die gemäß Absatz 3 erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV - (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung;
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Politikwissenschaft, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg;
3. ein Nachweis des allgemeinen Fremdsprachenzertifikats "Englisch" der Universität Erlangen-Nürnberg gemäß der Prüfungsordnung für die Allgemeine und die Fachbezogene Fremdsprachenprüfung in der jeweils gültigen Fassung. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss auch eine gleichwertige Prüfung in einer anderen modernen Fremdsprache anerkennen;
4. je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - a) eine Einführung in die Politikwissenschaft
 - b) eine Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung
 - c) je ein Proseminar aus den folgenden Teilbereichen:
 - Politische Theorie
 - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
 - Vergleich politischer Systeme

- Internationale Politik
- Politik und Wirtschaft

d) zwei Proseminare entweder aus dem Wahlpflichtfach (Anhang I) oder dem Studienschwerpunkt (Anhang II).

²Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen setzt eine oder mehrere, mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Leistungen voraus.

³Die Form des Nachweises beziehungsweise der Nachweise (Referat, Hausarbeit und/oder Klausur) wird von dem für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ⁴Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. das Studienbuch;
2. die Nachweise gemäß Absatz 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4;
3. Angaben über die Teilgebiete, auf die sich die schriftliche Prüfung und die mündliche Prüfung beziehen sollen, und über den gewünschten Prüfer;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;
5. gegebenenfalls einen Antrag gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2.

(4) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(5) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die Unterlagen unvollständig oder nicht bis zu einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Termin nachgereicht worden sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

(7) Für die studienbegleitenden Fachprüfungen bestehen keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen.

§ 21

Umfang der Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung besteht aus:

1. Zwei studienbegleitenden Fachprüfungen, die sich auf je ein Proseminar aus zwei verschiedenen der in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c genannten Teilbereiche beziehen, soweit sie nicht Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sein sollen. Die studienbegleitenden Fachprüfungen werden während des Grundstudiums abgelegt.

2. Einer schriftlichen Fachprüfung von drei Stunden Dauer über eines der drei folgenden Teilgebiete:

- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Politische Theorie
- Internationale Politik.

Die schriftliche Fachprüfung bezieht sich inhaltlich auf die Grundlagenvorlesung über den gewählten Teilbereich.

3. Einer mündlichen Fachprüfung von etwa 30 Minuten Dauer vor einem Prüfer über ein Schwerpunktthema aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c genannten Teilbereich, der weder für die schriftliche Fachprüfung noch für die studienbegleitenden Fachprüfungen gewählt wurde.

4. Die unter Nrn. 2 und 3 genannten Fachprüfungen werden zum Abschluss des Grundstudiums abgelegt.

§ 22

Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist nur bestanden, wenn alle Fachprüfungen nach § 21 mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Über die nicht bestandene Diplomvorprüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 23

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) ¹Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.

²Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich nur auf die Fachprüfungen, die bei der erstmaligen Ablegung schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. ³Ist § 10 Abs. 1 anzuwenden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. ²Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³§ 4 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der Prüfungsleistungen ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer und die Prüfungsgesamtnote.

(3) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 25

Meldung zur Diplomprüfung, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Die Meldung zur Diplomprüfung ist rechtzeitig (§ 4 Abs. 2) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 3 schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. Die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV - (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung;
2. die bestandene Diplomvorprüfung oder eine ihr gemäß § 9 gleichwertige und anerkannte Prüfungsleistung;
3. ein ordnungsgemäßes Studium der Politikwissenschaft, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg;
4. je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

vier Hauptseminare aus mindestens drei der unter a) bis d) genannten Teilbereiche

- a) Politische Theorie
- b) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- c) Vergleich politischer Systeme
- d) Internationale Politik

sowie zwei Hauptseminare entweder aus dem Wahlpflichtfach (**Anhang I**) oder aus dem Studienschwerpunkt (**Anhang II**). Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen setzt eine oder mehrere mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertete Leistungen voraus. Die Form des Nachweises bzw. der Nachweise (Referat, Hausarbeit und/oder Klausur) wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Dozenten festgelegt. Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der Meldefrist zur Diplomprüfung wiederholt werden.

5. der Nachweis über eine erfolgreiche Absolvierung einer berufspraktischen Tätigkeit von insgesamt mindestens 12 Wochen Dauer.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 und
2. darüber hinaus Unterlagen gemäß § 20 Abs. 3 Nrn. 3 und 4.

(4) § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt hat oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(6) § 20 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 26

Gliederung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der Diplomarbeit und
2. den schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen.

(2) ¹Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung sind in der Reihenfolge Diplomarbeit, schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen zu erbringen. ²Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind innerhalb eines Semesters abzulegen.

(3) Die Zulassung zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen setzt voraus, dass die Diplomarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(4) Die Diplomarbeit muss spätestens mit der Meldung zur Diplomprüfung abgegeben werden.

§ 27

Umfang der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung umfasst:

1. die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit),
2. je eine schriftliche Prüfung von vier Stunden Dauer über zwei der vier folgenden Teilgebiete:
 - a) Politische Theorie
 - b) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
 - c) Vergleich politischer Systeme
 - d) Internationale Politik,
3. eine schriftliche Prüfung von vier Stunden Dauer über ein Thema entweder aus dem Wahlpflichtfach (**Anhang I**) oder dem Studienschwerpunkt (**Anhang II**),
4. zwei mündliche Prüfungen von etwa 30 Minuten Dauer über die beiden in Nr. 2 genannten Teilgebiete, die nicht für die schriftlichen Prüfungen gewählt wurden.
5. eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über ein Thema entweder aus dem Wahlpflichtfach (**Anhang I**) oder dem Studienschwerpunkt (**Anhang II**).

(2) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 4 sind bei zwei verschiedenen Prüfern abzulegen.

§ 28

Diplomarbeit

(1) ¹Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Politikwissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Anfertigung der Diplomarbeit im Wahlpflichtfach ist ausgeschlossen.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit soll nicht vor dem siebten Fachsemester ausgegeben werden.
- (4) ¹Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch einen im Fach Politikwissenschaft Prüfungsberechtigten über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen. ³Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende dafür, dass er ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. ⁴Das Thema darf bereits vor der Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben werden; eine Ausgabe des Themas zu diesem Zeitpunkt bedeutet keine Entscheidung über die Zulassung zur Diplomprüfung im Übrigen.
- (5) Das Thema kann nur einmal, nur aus triftigen Gründen, mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) ¹Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ³Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (7) ¹Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. ²Auf begründeten Antrag des Bewerbers kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme zulassen.
- (8) ¹Die Diplomarbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. ³Sie muss mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (9) ¹Die Arbeit muss von zwei Prüfern beurteilt werden, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert würde. ²Soll eine Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, ist in jedem Fall ein zweiter Prüfer zu bestellen. ³Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ⁴Weichen die Bewertungen beider Gutachter um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so ist die Note der Diplomarbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachter; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ⁵Weichen die Bewertungen beider Gutachter um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Drittgutachter; in diesem Falle setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note der Diplomarbeit gemäß § 15 Abs. 1 fest.

§ 29

Nichtbestehen der Diplomprüfung

¹Die Diplomprüfung ist nur bestanden, wenn die Diplomarbeit und sämtliche Fachprüfungen mit mindestens der Note "ausreichend" bewertet wurden. ²§ 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 30

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) ¹Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Die Vereinbarung des neuen Themas muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen schriftlich erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Im Übrigen gilt § 28 entsprechend.

(2) ¹Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich nur auf die Fachprüfungen, die bei erstmaliger Ablegung schlechter als mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. ³Ist § 10 Abs. 1 anzuwenden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

(3) § 23 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 31

Freier Prüfungsversuch

(1) ¹Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens im Prüfungstermin des neunten Fachsemesters die Fachprüfungen der Diplomprüfung erstmals vollständig abgelegt und die Prüfung gemäß § 29 nicht bestanden, so gilt die Diplomprüfung als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). ²Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs mit wenigstens "ausreichend" bewertete Fachprüfungen werden angerechnet, wenn sich der Kandidat innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zur erneuten Ablegung der mit "nicht ausreichend" bewerteten Fachprüfungen im nächsten Prüfungstermin meldet; statt einer Anrechnung der mit wenigstens "ausreichend" bewerteten Fachprüfungen kann er die Wiederholung zur Notenverbesserung beantragen; in diesem Falle gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) ¹Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens im Prüfungstermin des neunten Fachsemesters die Diplomprüfung bestanden, so darf er alle oder einzelne Fachprüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholen, wenn er dies innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses beantragt. ²Es zählt das jeweils bessere Ergebnis der Fachprüfung.

(3) Anerkannte Studienzeiten werden bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen der Student beurlaubt war, bleiben unberücksichtigt.

§ 32

Zeugnis und Diplom

(1) ¹Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, das Thema und die Note der Diplomarbeit und die Prüfungsgesamtnote. ²Auf Antrag des Kandidaten wird die Fachstudiendauer im Zeugnis ausgewiesen.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

* Tag der Bekanntmachung ist der 29. Oktober 1997.

Anhang I

Als Wahlpflichtfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- Neuere und Neueste Geschichte
- Soziologie
- Wirtschaftliche Staatswissenschaft
- Philosophie
- Geographie

Anhang II

Als Studienschwerpunkt kann entweder der Bereich "Moderner Vorderer Orient" oder der Bereich "Nordamerika" gewählt werden.